

Kritische Analyse der rechtlichen Möglichkeiten der Zusprache von Rechtssubjektivität an Naturentitäten

Im Grundsatz ist unbestritten, aber im Ausmass bestritten, dass die Natur eines vermehrten Schutzes bedarf. Mit der Zusprache von Rechtspersönlichkeit an natürliche Entitäten könnte der Naturschutz kaum wirksamer betrieben werden als mit dem herkömmlichen Konzept. Diskussionsfähig sind nach der hier vertretenen Auffassung allenfalls vermehrte Mitwirkungsrechte der Zivilgesellschaft über Organisationen.

Ein Vergleich mit den juristischen Personen für die Zusprache von Rechtspersönlichkeit an natürliche Entitäten ist verfehlt. Die juristische Person entsteht durch Rechtsakte natürlicher Personen als ursprüngliche Rechtssubjekte. Und die juristische Person lebt nur solange, als sie zahlungsfähig bleibt und als natürliche Personen in ihren Organfunktionen die für das Handeln nötigen Organe (Generalversammlung, Vorstand, Revision) der juristischen Personen wählen und wiederwählen.

Gemäss der bisherigen Diskussion sollen natürliche Entitäten diskretionär ausgewählt und mit Rechtspersönlichkeit versehen werden. Die Verfechter dieses Konzepts sehen wohl selber ein, dass man sich übernehmen würde, falls man etwa jedem Baum in der Stadt Luzern Rechtspersönlichkeit zusprechen wollte. Die Rechtsgleichheit als fundamentales Bauprinzip einer gerechten Rechtsordnung würde dies aber verlangen. Ihm nachzuleben wäre faktisch unmöglich. Also ist die Konstruktion wegen der Unmöglichkeit der rechtsgleichen Behandlung der natürlichen Entitäten juristisch untauglich.

Natürlichen Entitäten Rechtspersönlichkeit zuzusprechen käme im Weiteren mit bestehenden Eigentumsrechten in Konflikt. Der Bund könnte z.B. kantonalen Gewässern wie der Reuss oder der Emme aus Gründen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung keine Rechtspersönlichkeit zusprechen und für deren Rechtsvertretung natürliche oder juristische Personen bestimmen. Schon gar nicht zu denken wäre die Zusprache von Rechtspersönlichkeit an natürliche Entitäten im Eigentum von privaten Rechtssubjekten. Das könnte auf eine materielle Enteignung hinauslaufen.

Das Gesetz betr. den Schutz der Laguna del Mar Menor in Spanien kann schon aus den vorstehend angeführten Gründen nicht als Vorbild für die Schweiz dienen. Im Übrigen weist es einen einzigartigen «Overkill» mit Bezug auf die Durchsetzungskonzeption auf. Jede natürliche und juristische Person soll legitimiert sein, die Rechte der Lagune einzuklagen. Man stelle sich das einmal in der Praxis vor. Nicht zu denken wäre ein solches Konzept für den Schutz kleinerer natürlicher Entitäten als die Laguna del Mar Menor. Und: Soll für jede natürliche Entität ein eigenes Gesetz mit eigener Umsetzungsorganisation gemacht werden müssen? Glaubt jemand, das wäre im demokratischen Rechtsstaat helvetischen Zuschnitts erfolgversprechend?

Mein Fazit ist daher: Die Zusprache von Rechtspersönlichkeit an natürliche Entitäten mit der Möglichkeit der Durchsetzung ihrer Rechte durch irgendwelche natürliche Personen der Zivilgesellschaft ist rechtsdogmatisch verfehlt und faktisch undurchführbar. Vielmehr wäre darüber nachzudenken, falls man mit dem heutigen System der Beschwerderechte von anerkannten Organisationen nicht genügend bedient zu sein glaubt, ob man neben Beschwerdemöglichkeiten insbesondere gegen neue Bauprojekte auch Klagemöglichkeiten gestützt auf bestehende und noch zu schaffende gesetzliche Schutznormen für die Natur vorsehen könnte.